

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postversendung K 3.30, nach Deutschland K 4.10, in das übrige Ausland K 5.40, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 12 h der Feilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 30.

Sonntag, 25. Juli 1909.

40. Jahrg.

Von Sr. Exzellenz dem Herrn Statthalter ist folgendes Telegramm eingelangt:

„Seine Majestät geruhen am 30. August den Hoffeparatzug in Dornbirn zu verlassen, um am Bahnhofe die Huldbigung der dortigen Bevölkerung entgegen zu nehmen.“

Kundmachungen.

Besuchs Bemessung der Hauszinssteuer für das Verwaltungsjahr 1910 sind die Zinsertragsbekenntnisse von den Eigentümern oder bleibenden Nutznießern jener Gebäude, die ganz oder teilweise durch Vermietung eines Zinsertrags abwerten, im Wege der vorgeschriebenen schriftlichen Fassungen nach dem Stande des Jahres 1909 bei der Steuerabteilung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (altes Kreisgerichtsgebäude, 3. Stock, Zimmer Nr. 2) bis längstens 31. August 1909 zu überreichen.

Die hiezu nötigen Druckformulare für obige zur Abgabe der Bekenntnisse verpflichtete Personen, sowie auch die Belehrung zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse sind bei der Gemeindevorsteherung erhältlich, zu welchem Zwecke sie sich bei der oben genannten Steuerabteilung oder bei den betreffenden Gemeindevorsteherungen binnen 8 Tagen umso gewisser selbst zu melden haben, als die Nichterhaltung der Belehrung das Unerbleiben der Einbringung des Bekenntnisses keinesfalls entschuldigend kann.

Hausbesitzer, welche in der festgesetzten Zeit die Zinsertragsbekenntnisse nicht einbringen, oder welche unrichtige Angaben machen, werden unmaßsächlich nach den Bestimmungen des § 11 des Patentes vom 23. Februar 1820 behandelt. Dieser Paragraph lautet: „Werden Verheimlichungen des Zinsertrages entdeckt, so hat der Eigentümer den Zins des ganzen Hauses oder des Teiles desselben ganz oder zum Teile, je nach dem die Verheimlichung auf das ganze Haus, auf einen Teil desselben, auf den ganzen Zins oder einen Teil desselben sich erstreckt, als Strafbeitrag zu entrichten, welcher Betrag dem Anzeiger einer solchen Verheimlichung zufällt. Außerdem ist aber auch der entfallende doppelte Steuerbetrag für die ganze Zeit, durch welche die Verheimlichung fortgesetzt wurde, an die Staatskasse zu ent-

richten. Auch unterliegen die Parteien, welche unrichtige Angaben in den Bekenntnissen als wahr bekämpfen, einer verhältnismäßigen Strafe.

Zur Einbringung der Bekenntnisse sind auch jene Hausbesitzer verpflichtet, die von der Behörde, sei es aus Versehen, sei es weil die Behörde vom Vermietungsseiner eines Gebäudes oder Gebäudeteiles keine Kenntnis hat, keine Zinsertragsformulare zugestellt erhalten haben; es dürften daher solche Parteien nicht erst eine eigene behördliche Aufforderung abwarten.

Im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882 N. G. Bl. No. 17 sind von Gebäuden, die im Ganzen oder teilweise aus dem Titel der Ausführung der Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, 5% des aus diesen Gebäuden erzielten Reinertrages als Steuer zu entrichten. In allen übrigen Beziehungen wird diese Steuer der Hauszinssteuer gleichgestellt. Es haben daher auch die Besitzer von ganz oder teilweise vermieteten steuerfreien Bauten (Neu-, Zus-, Auf-, Umbauten) Zinsertragsbekenntnisse jedenfalls einzureichen.

Einzubekennen sind die Anzahl der vermieteten Wohnräume, sowie anderer Bestandteile, wie Magazins, Ställe, Keller etc. und der hierfür bedingene volle Jahreszins, wobei die gesetzlich gehaltenen Abzüge, geteilt nach Gattungen, namhaft zu machen sind. Als Zins gilt nicht bloß die bare Geldleistung, sondern auch alle bedingenen Nebenleistungen, wie z. B. Beiträge zur Steuer, Arbeits- und Geschäftsverrichtung etc. Solche Nebenleistungen sind nach ihrem Geldwerte als Zins einzubekennen. Die nicht vermieteten Wohnbestandteile sind nach Zahl und Gattung anzugeben. Die Eigentümer von Gäßhäusern oder Sonnenwohnungen haben bezüglich derselben den ganzen, im Jahre 1909 bisher erhaltenen und den noch zu erwartenden Zins einzubekennen.

Aus der Vorchrift, daß der volle Jahreszins einzubekennen ist, ergibt sich, daß der Bekenntnisleger nicht berechtigt ist, im Jahre 1909 vorgekommene Leerstellungen durch Angabe eines um den entgangenen Zins niedrigeren Wertes selbst zu berücksichtigen; ein solches Vorgehen würde vielmehr ebenfalls als Zinsverheimlichung nach § 11 des Patentes geahndet werden.

Die Schabloszahlung bezüglich der Steuer für einen durch Leerstellung entgangenen Zins ist dem Hauseigentümer bei rechtzeitigem (das ist binnen 14 Tagen nach dem Eintritt) Einbringung der Verrechnungsanzeige gesetzlich.

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Zinsertragsbekenntnisse vollständig auszufüllen, also auf der Titelseite mit der richtigen Hausnummer, Fraktionsbezeichnung und dem Namen des Bekenntnislegers, auf der Innenseite mit den in den vorigen Ablägen erwähnten Daten und dem Tage der Ausfüllung, sowie der Unterschrift des